

Verband der Privaten Hochschulen e.V. • Frankfurter Allee 73a • D-10247 Berlin

An das Ministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Kultur  
Herrn Referatsleiter  
Harald Topel  
Dortusstraße 36

**14467 Potsdam**

per Mail an: Harald.Topel@mwfk.brandenburg.de;  
Antonia.Hellweg@MWFK.Brandenburg.de

Verband der Privaten Hochschulen e.V.

Postanschrift:  
Postfach 35 04 09 – 10213 Berlin

Besuchsanschrift:  
Frankfurter Allee 73a – 10247 Berlin

Internet: [www.private-hochschulen.net](http://www.private-hochschulen.net)

Prof. Dr. Peter Thuy  
Vorstandsvorsitzender  
E-Mail: [vorstand@private-hochschulen.net](mailto:vorstand@private-hochschulen.net)  
Prof. Dr. Stefan Stein  
Sprecher der VPH-Landesgruppe Brandenburg

Berlin, den 11.06.2022

## **Anhörungsverfahren zur Novellierung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes Ihr Schreiben vom 12.04.2022**

Sehr geehrter Herr Topel,

mit Ihrem o.a. Schreiben haben Sie unserem Verband die Gelegenheit gegeben, zu den beabsichtigten Änderungen im Hochschulgesetz des Landes Brandenburg Stellung zu nehmen.

Hierfür bedanken wir uns ausdrücklich und nehmen die Gelegenheit in enger Abstimmung mit den Privaten Hochschulen im Land Brandenburg gerne wahr.

Nachfolgend stellen wir unsere Positionen zu den für die Privaten Hochschulen relevanten Punkten dar und bitten schon jetzt darum, dass diese Anmerkungen Einfluss auf das weitere Gesetzgebungsverfahren bekommen und die Privaten Hochschulen Ihres Bundeslandes sowie der Verband sich weiterhin am Gesetzgebungserfahren aktiv beteiligen können.

Hierfür bedanken wir uns schon jetzt!

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Peter Thuy  
VPH-Vorstandsvorsitzender



Prof. Dr. Stefan Stein  
Sprecher der VPH-Landesgruppe Brandenburg

**Anmerkungen des VPH zum Änderungsentwurf des  
Brandenburgischen Hochschulgesetzes  
vom 20.03.2022**

**1. § 1 Abs. (1)  
Geltungsbereich**

Wir begrüßen den weiterhin im Gesetz vorhandenen ausdrücklichen Hinweis der Geltung nur bestimmter Vorschriften für staatlich anerkannte Hochschulen; weisen aber darauf hin, dass hier redaktionell eine Anpassung der Normen an die nun neue Nummerierung vorzunehmen ist.

**2. § 10  
Hochschulzugangsberechtigung**

Bei den im Absatz 2 eingeführten weiterbildenden Bachelorstudiengängen ist kein neues Zugangskriterium geschaffen worden. Wir schlagen vor, in die Systematik des Absatz 2 und 3 einen zusätzlichen Zugangsweg zu schaffen für beruflich Qualifizierte, wonach die geforderte Qualifikation eine von der Hochschule durchgeführte Eingangsprüfung sein kann, bei der die Bewerberin oder der Bewerber Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist, die einer der in Absatz 2 und 3 genannten Qualifikationen entsprechen. Können diese nicht oder nicht ausreichend nachgewiesen werden, sollte die Möglichkeit bestehen, ein Vorbereitungsjahr an der Hochschule zu absolvieren. Dieses wäre inhaltlich dem Studienkolleg vergleichbar, hat aber anders als dort den Charakter, den fehlenden Bildungsnachweis zu ersetzen, und bei erfolgreichem Bestehen die Hochschulzugangsberechtigung herzustellen.

**Wir schlagen vor, die Regelung des §10 (5) Satz 4 generell auf alle Masterstudiengänge auszuweiten.**

**3. § 26  
Wissenschaftliche Weiterbildung**

Das Gesetz sieht vor, dass staatliche Hochschulen Weiterbildung auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten können. Dies bedeutet, dass sie mit entgeltlichen Angeboten mit den privaten Hochschulen in Wettbewerb treten. Wir weisen darauf hin, dass aus wettbewerbsrechtlichen Gründen in diesem Fall sichergestellt sein muss, dass diese privatwirtschaftlichen Bildungsmaßnahmen nicht aus öffentlichen Mitteln quersubventioniert werden dürfen. Es muss weiterhin sichergestellt sein, dass die Hochschulen in staatlicher

Trägerschaft, die von diesem Instrument Gebrauch machen, über eine Trennungsrechnung verfügen und im Streitfall nachweisen müssen, dass ihr entgeltliches Weiterbildungsangebot kostendeckend aus Markterlösen finanziert wird.

**U.E. sollte dies im Gesetzesentwurf bzw. in dessen Begründung klargestellt werden.**

#### **4. Grundsätzliche Ausführungen zu den besonderen Rahmenbedingungen bei Privaten Hochschulen**

In den Bereichen, die nachfolgend unter den Nummern ab Nr. 3 thematisiert werden, greift der Entwurf des Hochschulgesetzes z.T. weitreichend in die interne Governance der Privaten Hochschulen ein und lässt dabei die zwischenzeitlich erfolgten Erkenntnisse in Rechtsprechung, Literatur und auch in der ministerialen Praxis (z.B. im Land Nordrhein-Westfalen) weitestgehend außer Acht.

Aus diesem Grund erlauben wir uns, zu den nachfolgenden Punkten einige wesentliche Vorbemerkungen zur Leitungsstruktur an Privaten Hochschulen.

Wir weisen vorab auf die grundsätzlichen Unterschiede zwischen Hochschulen in der Trägerschaft des Landes und der Privaten Hochschulen hin:

Für die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes hat der Staat die Organisationshoheit, sie sind Teil der mittelbaren Staatsverwaltung, werden aus Steuermitteln finanziert, durch den Staat getragen und garantiert. Ist z.B. eine Stiftungshochschule gezwungen, ein Insolvenzverfahren durchzuführen, wird sie aus Steuermitteln aufgefangen. Ihre Organisation und Führung folgt den Gesetzmäßigkeiten der Staatsverwaltung. Sie sind i.d.R. nicht insolvenzfähig, unterliegen dem öffentlichen Dienstrecht und ihre Organe haben keinerlei zivilrechtliche Haftung.

Demgegenüber stehen die privaten Hochschulen im Privateigentum, sind in privaten Rechtsformen verfasst, unterliegen neben dem Hochschulrecht auch dem Zivilrecht, werden privat finanziert und sind insolvenzfähig. Daraus ergeben sich bei der Gestaltung ihrer Leitungs- und Aufsichtsstrukturen, ihrer inneren Organisation und ihrer Wirtschaftsführung andere Anforderungen als an Hochschulen in Trägerschaft des Landes. Sie stehen im Spannungsfeld von Zivilrecht und öffentlichem Hochschulrecht, denen sie jeweils zu entsprechen haben. Daraus erwachsende Konflikte müssen im Licht der den Privaten Hochschulen und ihren Trägern zustehenden Grundrechte gelöst werden.

Anders als Hochschulen in Trägerschaft des Landes genießen Private Hochschulen und ihre Träger als juristische Personen des Privatrechts den Schutz unterschiedlicher Grundrechte gegen staatliche Eingriffe (Abwehrrechte). Zu nennen sind besonders die sich aus Art. 2 ergebende wirtschaftliche Dispositionsfreiheit (vgl. Sachs, Grundgesetz Kommentar Art.2 Rd.54), die sich aus Art.12 GG ergebende Berufsfreiheit und das sich aus Art.14 GG ergebende Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Hochschulunternehmers.

Hinzu kommt gemäß Art 5 Abs.3 GG der Schutz der institutionellen Wissenschaftsfreiheit der Privaten Hochschule, die ihr neben der individuellen Wissenschaftsfreiheit der Hochschullehrer zusteht. Die institutionelle Wissenschaftsfreiheit ist in erster Linie ein staatsgerichtetes Abwehrrecht (vgl. Sachs aaO. Art.5 Rdn. 217) und schützt vor allem die Organisations- und Satzungsautonomie der Privaten Hochschulen vor Eingriffen des Staates. Diesem Grundrechtsschutz müssen auch die Aufsichtsbehörden bei der staatlichen Anerkennung und die Akkreditierungsinstitutionen bei der Akkreditierung Rechnung tragen.<sup>1</sup>

Prof. Dr. Würtenberger (Universität Freiburg) hat dies im Zusammenhang mit den verfassungsmäßigen Rahmenseetzungen für die Qualitätssicherung der privaten Hochschulen bekräftigt<sup>2</sup>. Insbesondere ging er der Frage nach, in welchem Umfang zuständige Wissenschaftsministerien (bzw. unterstützend der Wissenschaftsrat) die Leitungsstruktur einer privaten Hochschule auf ihre Prüfagenda setzen dürfen. Im Ergebnis spricht er sich dafür aus, dass Private Hochschulen privat(hochschul)rechtlich mehr Freiheit bei der Organisation von Leitungsstrukturen in Anspruch nehmen können, als sie die Rechtsprechung des BVerfG der landesgesetzlichen Regelung der Leitungsstrukturen an staatlichen Hochschulen gestattet.

Dem entgegenstehende hochschulgesetzliche Regelungen (er nannte als Beispiel § 72 Absatz 2 Ziff. 8 des damaligen LHG NRW) erscheinen Würtenberger „verfassungsrechtlich nicht haltbar“.

Dabei benötigen Private Hochschulen, die im Wettbewerb um Studierende, Professoren und Investoren aufgrund der Steuerfinanzierung der Hochschulen in Trägerschaft des Landes und der Sozialversicherungspflicht ihrer Hochschullehrer ohnehin wirtschaftlich benachteiligt sind, einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Führung und Organisation der Hochschule, um ihren Bestand marktadäquat und wirtschaftlich nachhaltig zu sichern. Dieser Spielraum wird aus unserer Sicht lediglich begrenzt durch die individuelle Wissenschaftsfreiheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Kernbereich von Forschung und Lehre. Staatseingriffe hingegen, die unter den Aspekten der Herstellung der Gleichförmigkeit mit der Organisation von Staatshochschulen ergriffen werden und zu wettbewerbsverzerrenden administrativen Hemmnissen für die unternehmerische Führung der Hochschule führen, sind aus unserer Sicht nicht mit Art. 5 Abs.3 GG vereinbar.

---

<sup>1</sup> Hierzu auch Zechlin, R.: „Wissenschaftsfreiheit und Organisation – Die Hochschullehrermehrheit im Grundrechtsverständnis der autonomen Universität“, in: Ordnung der Wissenschaft 2017, S. 161ff.

<sup>2</sup> Würtenberger in: Ordnung der Wissenschaft 1 – 2019 -, S. 15 – 26

In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf die gesetzliche Haftung der verantwortlichen Personen der Hochschulträgergesellschaften Privater Hochschulen hinweisen: **Es darf nicht dazu kommen, dass diese in der Haftung stehenden Personen gezwungen werden, Entscheidungen Dritter umzusetzen, für die sie anschließend das Haftungsrisiko tragen müssen.**

Genau diese Gefahr bestünde jedoch im Falle einer vorgegebenen Gleichförmigkeit oder Analogie mit der Organisation staatlicher Hochschulen.

Dass ein solcher Eingriff in die Privatautonomie problematisch sein kann, wird auch in der Literatur zum Brandenburgischen Hochschulgesetz gesehen, wonach das Gesetz die Geltung der Freiheit von Forschung und Lehre auch für den nichtstaatlichen Hochschulbereich bestätige und gleichzeitig das Spezifikum der nichtstaatlichen Trägerschaft anerkenne, was dazu führe, dass die Freiheit von Forschung und Lehre in dieser Konstellation nicht schrankenlos sei, sondern die Zweckbestimmung der Hochschule durch die Trägerschaft und deren wirtschaftliche Interessen grenzziehend zu berücksichtigen seien.<sup>3</sup>

Auch der Wissenschaftsrat hat hierzu schon in seinem Leitfaden zur institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen ausgeführt, dass die Trägereinrichtung oder der Betreiber das Recht habe, bei akademischen Entscheidungen, die wirtschaftliche oder strategische Interessen gefährden, ein begründetes Veto einzulegen.<sup>4</sup>

Nach alledem ist festzuhalten, dass die akademische Selbstverwaltung und unternehmerische Verantwortung der Träger einer Privaten Hochschule so in Balance zu halten sind, dass der Bestand der Privaten Hochschulen nachhaltig gesichert und damit erst die wirtschaftliche Grundlage für die akademische Freiheit ihrer Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen geschaffen und aufrecht erhalten werden.<sup>5</sup>

---

<sup>3</sup> Knopp/Peine/Topel, Brandenburgisches Hochschulgesetz, 3. Aufl. 2018, § 83 Rn. 20

<sup>4</sup> Wissenschaftsrat, Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen, Drs. 4395-15, 2015, S. 43

<sup>5</sup> Siehe hierzu insbesondere Wissenschaftsrat, „Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, 2012, Seite 68.

5. **§ 92 Abs. (2)**  
**Anerkennung - Betreiber der Hochschule**

Die Frage, wer Betreiber einer Hochschule ist, sollte eindeutig beantwortet werden. Dies ist mit dem Hinweis auf „die den Träger einer Hochschule maßgeblich prägenden natürlichen oder juristischen Personen“ nicht gegeben. Maßgeblich prägend können zum einen Gesellschafter, aber auch Geschäftsführungsmitglieder oder ein Aufsichtsrat sein.

**Wir regen dringendst an, dass, sofern hier Gesellschafter gemeint sind, was angesichts der diesbezüglichen Ausführungen des Wissenschaftsrates zu vermuten ist<sup>6</sup>, dies entsprechend explizit zum Ausdruck gebracht werden sollte.**

6. **§ 92 Abs. (3) Nr. 2a**  
**Anerkennung – Interessenausgleich Betreiber/ Träger und Hochschule**

Schutzgut dieser Norm ist lt. Nr. 2 die Sicherung der Wissenschaftsfreiheit im Verhältnis zum Träger und Betreiber der Privaten Hochschule, da der Gesetzgeber davon ausgeht, dass auch nichtstaatliche Hochschulen die Wissenschaftsfreiheit ihrer Beschäftigten zu achten haben.

Die Wissenschaftsfreiheit jedoch ist ein Abwehrrecht gegenüber staatlichen Eingriffen und die Betreiber der Hochschule sind selbst Grundrechtsträger. Im Entwurf wird die Privathochschulfreiheit des Trägers der Hochschule sowie dessen Gewerbefreiheit nicht berücksichtigt. Dies hat zur Folge, dass es hier durch das Spannungsverhältnis zwischen „Privat“ und „Öffentlich“ zu rechtlichen Verwerfungen kommen kann. Das Dienstverhältnis zwischen den Professorinnen und Professoren Privater Hochschulen und ihrem Träger ist rein privatrechtlicher Natur. In diesem privatrechtlichen Status der Gleichordnung herrscht Vertragsfreiheit. Die Wissenschaftsfreiheit, mit ihrem individuellen als auch objektiven Gehalt ein staatsgerichtetes Grundrecht, steht daher den Professorinnen und Professoren an Privaten Hochschulen demzufolge grundsätzlich nicht zur Verfügung.

Dagegen wird in anderen Bundesländern bereits die Auffassung vertreten, dass die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur wissenschaftsadäquaten Regelung von Organisationen und Leitungsstrukturen staatlicher Hochschulen nicht auf die hochschulgesetzliche Regelung von Organisationen und Leitungsebenen Privater Hochschulen übertragbar sei. (so z.B. die Begründung zur Novellierung des § 72 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 HG NRW).

---

<sup>6</sup> Vgl. Wissenschaftsrat: Leitfaden der Institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen. Drs. 4395-15. S. 29: "Beim Betreiber handelt es sich dagegen in der Regel um eine oder mehrere natürliche Personen, eine Stiftung oder Gesellschaft, die als Anteilseigner der Trägereinrichtung neben akademischen Interessen auch andere zum Teil ebenfalls grundgesetzlich garantierte Rechte und Interessen haben kann bzw. können".



**Auf Grund der zuvor dargelegten Nichtübertragbarkeit der bei staatlichen Hochschulen geltenden Grundsätze regen wir dringend an, diesen Passus nicht in das finale Gesetz zu übernehmen; äußerst hilfsweise eine ausdrückliche Klarstellung der Zuordnung der Aufgaben in Forschung und Lehre vorzunehmen.**

**7. § 92 Abs. (3) Nr. 2b:**

**Anerkennung – Trennung Akademik / Betreiber  
sowie S. 2 Nr. a)**

**Ausschluss des Betreibers bei Beratungen und Beschlüssen**

Wie bereits zuvor zu der Frage der Wissenschaftsfreiheit dargelegt, stellen Private Hochschulen ein besonderes Konstrukt im Spannungsverhältnis zwischen dem Öffentlichen Recht und dem Privatrecht dar.

Private Hochschulen benötigen einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Führung und Organisation der Hochschule, um ihren Bestand markadäquat und wirtschaftlich nachhaltig zu sichern. Staatliche Regulierungen, die unter den Aspekten der Herstellung der Gleichförmigkeit mit der Organisation von Staatshochschulen ergriffen werden, sind nach unserer Auffassung nicht haltbar.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch nochmals auf die gesetzliche Haftung der verantwortlichen Personen der Hochschulträgersgesellschaften Privater Hochschulen hinweisen: Wer Entscheidungen trifft, muss für diese auch einstehen. Somit ist es aus unserer Sicht nicht denkbar, dass eine Trennung zwischen den Entscheidern und den Haftenden gezogen wird.

Weiterhin nehmen wir bei einer für die Governance und Führung einer Privaten Hochschule in einem kompetitiven Umfeld – auch mit staatlichen Hochschulen – solch' wesentlichen Regelung mit großem Erstaunen zur Kenntnis, dass in der Begründung zu dieser Regelung lediglich ausgeführt wird, dass diese Doppel-Funktionen nicht ausgeübt werden sollen. Eine Pflicht zur Trennung können wir hieraus nicht erkennen.

Durch die Wandlung in der Rechtsprechung und durch dynamische Veränderungen in anderen Bundesländern findet aktuell ein Prozess der Anpassung und Justierung statt. Insbesondere die in dieser Norm erfasste Thematik ist diesem Wandel unterworfen.

Das zuvor Gesagte ist auch sinngemäß auf die beabsichtigte Regelung der Nr. a) zu übertragen. Hier besteht die Gefahr, dass auch Angelegenheiten im akademischen Kernbereich finanzielle und rechtliche Auswirkungen haben können, für die das Leitungspersonal nach allgemeinen Rechtsnormen einzustehen hat. Sie hier von der Beratung und Beschlussfassung ausschließen zu wollen, wäre nicht hinnehmbar.

**Auf Grund der besonderen Stellung und der Haftung der Hochschulleitung in Privaten Hochschulen sowie den dynamischen Änderungen in anderen Bundesländern fordern wir, dass die Hinzunahme dieser Regelungen ersatzlos gestrichen wird.**

8. **§ 92 Abs. (3) Nr. 2e)**  
**Verschiedene Beteiligte**

Diese Regelung soll sicherstellen, dass in der akademischen Selbstverwaltung – von der die Begründung selbst spricht, dass diese nicht wie bei öffentlichen Hochschulen auszugestalten ist - eine „*angemessene Berücksichtigung der verschiedenen Beteiligten*“ zu garantieren sei.

**Hier vermissen wir eine Klarstellung, was unter „*verschiedenen Beteiligten*“ im Detail zu verstehen ist.**

9. **§ 92 Abs. (3) Nr. 3 a)**  
**Angemessener Anteil**

Diese Regelung sieht vor, dass die Lehrangebote der Privaten Hochschulen „von einem dem Hochschultyp angemessenen Anteil von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, (...) erbracht werden“

Fraglich jedoch ist, wie die Angemessenheit im Detail zu definieren ist. Laut Begründung richte sich die Angemessenheit nach Hochschultyp und fachlichem Profil der jeweiligen Hochschule, was in der Frage an sich jedoch auch nicht weiterhilft.

**Hier wäre eine deutlichere Klarstellung, was unter „Angemessenheit“ zu verstehen sei, sehr wünschenswert.**

10. **§93 (1)**  
**Niederlassungen**

Wir schlagen vor, Satz 1 dahingehend zu ergänzen, auch staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule aus weiteren als den genannten Ländern zu ermöglichen, Niederlassungen im Land Brandenburg zu betreiben, die der Qualitätskontrolle durch das Sitzland unterliegen.

Da im Hinblick hierauf es im Einzelfall schwierig sein mag, Anforderungen abzugleichen, schlagen wir vor, im Rahmen des Absatz 2 für diese Ländergruppe neben der Anzeigepflicht vorzusehen, die Tätigkeit der Niederlassung an eine gutachterliche Stellungnahme einer geeigneten Einrichtung einzuholen, in der zu bestätigen ist, dass die anzeigende Institution den Anspruch erfüllt, Studium und Lehre sowie Forschung und alternativ oder kumulativ Kunstausübung auf Hochschulniveau zu betreiben.



## **11. Vorbemerkung zum § 94**

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung zur Akkreditierung (Beschluss vom 17. Februar 2016 - 1 BvL 8/10 -) festgestellt, dass jede externe Maßnahme zur Qualitätssicherung von Hochschulen ein schwerwiegender Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit ist und einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Dies gilt nicht nur für die Programm- und Systemakkreditierung, sondern auch für die Institutionelle Akkreditierung Privater Hochschulen. Dies folgt daraus, dass die Bundesländer durch Gesetz (so z.B. Hessen und Thüringen) oder Verwaltungsübung (z.B. Baden-Württemberg) einen Akkreditierungsvorbehalt geschaffen hatten, der nach dem Beschluss des BVerfG schon als solcher in die Wissenschaftsfreiheit eingreift. Es fehlt auch nicht etwa deshalb an einem Eingriff, weil die Institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat oder ggf. durch eine vergleichbare Akkreditierungseinrichtung in Form eines Gutachtens erfolgt. Entscheidend ist nach der Entscheidung des BVerfG, dass der Staat die Institutionelle Akkreditierung als Voraussetzung der staatlichen Anerkennung erzwingt. Diese ist kein nur freiwillig zu beantragendes staatliches Gütesiegel, sondern für den Betrieb der Einrichtung als Hochschule unerlässliche Voraussetzung. Der Zwang zur Institutionellen Akkreditierung der Hochschule beschränkt die Freiheit des Trägers und der Hochschule, selbst über Führung, Organisation, Programminhalte usw. zu bestimmen und ist deshalb ein schwerwiegender Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit nach Art.5 Abs.3 GG, die auch die Hochschulfreiheit schützt.

Ebenso wie bei der System- und Programmakkreditierung müssen die Länder deshalb die wesentlichen Fragen der Institutionellen Akkreditierung Privater Hochschulen selbst regeln und können sie nicht ohne nähere gesetzliche Vorgaben Dritten, in diesem Falle dem Wissenschaftsrat, überlassen. Hierauf hat der VPH den Wissenschaftsrat und die Länder wiederholt hingewiesen.

Wir begrüßen es deshalb grundsätzlich, dass die Länder nunmehr nach Abschluss der Beratungen in der dafür eingesetzten Arbeitsgruppe eine gemeinsame gesetzliche Regelung für die Rahmenbedingungen der Institutionellen Akkreditierung gefunden haben, die sich für Brandenburg in dem neu gefassten § 94 konkretisiert.

Jedoch sehen wir als Vertretung der Privaten Hochschulen – und nur diese betrifft die Regelung – hier noch Anpassungsbedarf, den wir nachfolgend erläutern werden.

## **12. § 94 Abs. (1) S. 2 Anerkennungsverfahren**

Wir schlagen vor, in Satz 2 auch „Studienorte“ aufzunehmen. Eine vergleichbare Regelung hierfür gibt es im Hochschulgesetz NRW. Bei Studienorten liegt im Vergleich zu Standorten das Schwergewicht der hochschulischen Aufgabenerfüllung auf der Durchführung von Lehrveranstaltungen.

**13. § 94 Abs. (2) S. 1:  
Anerkennungsverfahren**

In Abs. (2) der Norm wird neben den verschiedenen Arten der erforderlichen Begutachtungen auch die Begutachtung durch „eine für die Akkreditierung geeignete Einrichtung“ festgelegt.

Hier begrüßen wir die Möglichkeit, dass neben dem Wissenschaftsrat auch weitere Akkreditierungseinrichtungen, die den in der Begründung zu diesem Passus aufgeführten Anforderungen entsprechen, denkbar sind.

**14. § 94 Abs. (2) S. 2:  
Verlangen der Reakkreditierung auch bei unbefristet staatlich anerkannten Privaten Hochschulen**

Diese Regelung sieht vor, dass das zuständige Ministerium bei unbefristet staatlich anerkannten Hochschulen jederzeit eine Reakkreditierung verlangen kann, um den Fortbestand der Anerkennungsvoraussetzungen überprüfen zu können.

Weder im Gesetzesentwurf noch in der Begründung wird allerdings darauf eingegangen, welche Tatbestände vorliegen müssen, dass dieses Verfahren seitens des Ministeriums eingeleitet wird. Hier fehlt es eindeutig an einer klaren Bestimmtheit für die Einleitung eines solchen Verfahrens, so dass auch die Privaten Hochschulen mit unbefristeter staatlicher Anerkennung sich hier einer permanenten Unsicherheit ausgesetzt sehen.

Das Erfordernis der Durchführung eines Reakkreditierungsverfahrens ist für die Hochschule mit einem hohen personellen und finanziellen Aufwand verbunden und bedarf einer sorgfältigen Planung.

Weder sind im Gesetzesentwurf Gründe noch Fristen für das Geltendmachen des Reakkreditierungserfordernisses genannt, so dass wir hier der Auffassung sind, dass es an der konkreten Bestimmtheit der Regelung mangelt. Da es, wie bereits ausgeführt, für die Hochschule eine enorme Belastung mit sich führt, ein nicht geplantes Reakkreditierungsverfahren durchzuführen, sind hier, sofern die Regelung grundsätzlich überhaupt Bestand haben wird, wesentlich konkretere Vorgaben aufzuführen. Dies dient auch dem Ministerium, denn so wird der Anschein der Schaffung eines unbestimmten Maßregelungsinstrumentes bereits im Keim erstickt und mehr Rechtssicherheit für die Hochschulen geschaffen.

Weiterhin ist unklar, in welchem Verhältnis die hier erwähnte Reakkreditierung zur Prüfung des Fortbestandes der staatlichen Anerkennung stehen soll.

Das Erfordernis der Reakkreditierung durch eine Akkreditierungseinrichtung weicht somit von der in der Begründung zu § 94 Abs. 2 des Entwurfes enthaltenen, begrüßenswerten Anmerkung, dass die im Rahmen eines Verfahrens der (Re-)Akkreditierung durch eine Akkreditierungseinrichtung erlangten Erkenntnisse nicht wie bei der Programm-, System- und alternativen Akkreditierung eine eigene rechtlich bindende Verwaltungsentscheidung

durch die Akkreditierungseinrichtung ist. Vielmehr wird sie hier nur eine Erkenntnisquelle für das Ministerium von mehreren sein.

**Nach alledem fordern wir die Streichung des Satzes 2; äußerst hilfsweise eine Konkretisierung im Gesetz wie in dem nachfolgenden Vorschlag:**

***„Dies gilt auch bei unbefristet staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen, **sofern substantielle Anhaltspunkte vorliegen. Die Hochschule ist vor Einleitung eines Reakkreditierungsverfahrens anzuhören.**“***

**Weiterhin sollte eine Vorlauffrist für ein Akkreditierungsverlangen von mindestens 18 Monaten gelten.**

**15. § 94 Abs. (3) S. 3  
Gutachterkommission**

Diese Regelung sieht vor, die durch die Akkreditierungseinrichtung einzusetzende Gutachterkommission auch mindestens mit einem professoralen Mitglied einer nichtstaatlichen Hochschule zu besetzen ist.

**Wir begrüßen diese Regelung ausdrücklich, regen jedoch an, dass der zu begutachtenden Hochschule ein Vetorecht bei der Besetzung eingeräumt wird.**

**16. § 94 Abs. (3) S. 4  
Gelegenheit zur Stellungnahme**

Der VPH sieht mit der Einräumung einer Stellungnahme zu der Akkreditierungsentscheidung der Akkreditierungseinrichtung vor der Veröffentlichung eine langjährige Forderung des Verbandes realisiert.

**Auch diese Regelung begrüßen wir ausdrücklich.**

**§ 94 Abs. (3) S.5  
interne Beschwerdestelle bei der Akkreditierungseinrichtung**

Wir begrüßen die Einrichtung einer Beschwerdestelle bei der Akkreditierungseinrichtung zur Klärung kontroverser Ansichten im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens. Allerdings halten wir die Zusammenstellung der Besetzung für unter Umständen nicht ausgewogen.

**Der VPH fordert zur Ausgewogenheit der Zusammensetzung, dass bei der Besetzung der internen Beschwerdestelle der Akkreditierungseinrichtung von den drei Mitgliedern mindestens ein Mitglied – in Analogie zu § 94 Abs. (3) S. 3 – ein Mitglied einer Privaten Hochschule, das nicht der betroffenen Bildungseinrichtung angehören darf, ist.**

**17. § 94 Abs. (3) S. 6**  
**Entscheidungsgremium**

Analog zu unseren Ausführungen zu den Punkten 11 und 13 sind wir der Auffassung, dass auch diesem Gremium mindestens ein professorales Mitglieder einer nichtstaatlichen Hochschule angehören sollte.

**Zur Ausgewogenheit der Zusammensetzung dieses Gremiums regen wir dringend an, mindestens ein professorales Mitglied einer Privaten Hochschule zwingend vorzusehen.**

**18. § 94 Abs. (3) S. 7**  
**Kernpunkte der Veröffentlichung**

Im Rahmen der Institutionellen Akkreditierung hat die Akkreditierungseinrichtung Einblick in alle wesentlichen Bereiche der Hochschule und auch des Trägers der Hochschule. Somit gelangen ihr Sachverhalte über Unternehmensdaten zur Kenntnis, die in der Regel in Unternehmen der Privatwirtschaft einer Geheimhaltung unterliegen; so z.B. in der Regel die Daten, die Rückschlüsse auf den wirtschaftlichen Status zulassen. Diese Informationen sind zwar für die Gesamtbeurteilung innerhalb des Akkreditierungsverfahrens relevant; in die zu veröffentlichenden Informationen sind sie jedoch keinesfalls aufzunehmen.

**Hier regen wir eine deutliche Klarstellung über den Ausschluss bestimmter Daten – insbesondere wirtschaftlicher Natur - in der Veröffentlichung dringend an.**

**19. § 94 Abs. (4)**  
**Inhalt des Gutachtens**

Diese Regelung bestimmt den Prüfungsumfang der Akkreditierungseinrichtung im Rahmen der Institutionellen Akkreditierung über den Katalog des § 92 Abs. 3 oder der Abs. 6 oder 7.

Grundsätzlich begrüßt der VPH diese Klarstellung, denn nach unserer Auffassung geht der vom Wissenschaftsrat im Leitfaden zur Institutionellen Akkreditierung festgelegte Prüfkatalog erheblich über das hinaus, was eine Private Hochschule zu erfüllen hat, um staatlich anerkannt zu werden. Im Rahmen der Institutionellen Akkreditierung mit Begutachtung, Auflagen und Empfehlungen greift der Wissenschaftsrat durch Orientierung an seinen eigenen Leitlinien in einem Umfang in die inneren Angelegenheiten der Privaten Hochschulen ein, der über das hinausgeht, was nach dem Landeshochschulgesetz zur staatlichen Anerkennung erforderlich ist. Die Institutionelle Akkreditierung kann also verfassungsrechtlich einwandfrei nur prüfen, ob die vom Land normierten Voraussetzungen für eine staatliche Anerkennung gegeben sind.

Somit ist es nun sachgerecht, dass der Gesetzgeber im Rahmen der Novellierung des Hochschulgesetzes den Prüfumfang der Institutionellen Akkreditierung an Hand der Anforderungen des Hochschulgesetzes, die die Privaten Hochschulen zu erfüllen haben, um staatlich anerkannt zu werden, konkret regelt.

**Trotz dieser grundsätzlichen Zustimmung verweisen wir nochmals auf unsere sonstigen, z.T. kritischen, Ausführungen zum Inhalt des § 94.**

**20. § 94 Abs. (5)  
Gutachterliche Stellungnahme**

In diesem Absatz wird klar geregelt, welchen Status das Gutachten über die Institutionelle Akkreditierung seitens der Akkreditierungseinrichtung für den Akt der staatlichen Anerkennung seitens des Landes Brandenburg hat. Das letztendlich entscheidende Ministerium kann Erkenntnisse aus dem Verfahren der Institutionellen Akkreditierung seitens der Akkreditierungseinrichtung in seine autonome Entscheidung über die Erteilung / Verlängerung der staatlichen Anerkennung einer Privaten Hochschule einfließen lassen – sie ist letztendlich aber weder an das Ergebnis noch an die Auflagen seitens der Akkreditierungseinrichtung gebunden.

Wir begrüßen diese Klarstellung der deutlichen Trennung von Institutioneller Akkreditierung als Gütesiegel der Akkreditierungseinrichtung und der staatlichen Anerkennung, die sich als eine Quelle der Entscheidungsfindung des Gutachtens des Wissenschaftsrates bedient. Dass der Gesetzgeber nun auch daraus folgert, dass die im Gutachten benannten Auflagen und Bedingungen nur rein empfehlenden und keinen zwingenden Charakter haben, ist folgerichtig.

**Insofern begrüßen wir die nunmehr differenzierende Sichtweise der Trennung von Entscheidungen über die Institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat und dem Verfahren der staatlichen Anerkennung einer Privaten Hochschule durch das Ministerium im § 94 Abs. (5) ausdrücklich.**

**21. § 94 Abs. (7)  
Gebührenerhebung**

Um hier die gewünschte Transparenz zu schaffen, regen wir an, dass deutlich dargelegt wird, wie die Vertrags- und Zahlungskonditionen zwischen den einzelnen Akteuren ausgestaltet werden. Insbesondere ist hier zwischen Gebühren seitens des Ministeriums und einem möglich geltend zu machenden Auslagenersatz für Aufwendungen Dritter zu differenzieren.

### **Abschließende Anmerkungen**

Nach diesen Ausführungen zu beabsichtigten Änderungen des Hochschulgesetzes des Landes Brandenburg möchten wir auch nochmals betonen, dass der VPH und die Privaten Hochschulen im Land Brandenburg das Bemühen der zuständigen Stellen im Ministerium, die Rahmenbedingungen der Hochschulen im Land zu verbessern und zukunftsfähiger zu machen, anerkennen.

Da die Organisationsform einer Hochschule in nichtstaatlicher Trägerschaft jedoch in vielen Facetten – und hier teilweise mit grundlegender Bedeutung für eine Private Hochschule – von denen staatlicher Hochschulen abweicht, bleiben immer Punkte, die wir anders bewerten müssen.

Und aus diesem Grunde möchten wir auch den konstruktiven Dialog mit Ihrem Hause - so wie durch solche Gelegenheiten zu Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben – im Weiteren fortsetzen und stehen für weitere Gespräche jederzeit zur Verfügung.